

## Sondervereinbarung für Leasingverträge mit Unternehmen der SCANIA Finance Deutschland GmbH (im folgenden SFD genannt) für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge, die Gegenstand einer Förderung nach der Richtlinie KsNI<sup>1</sup> sind

### 1. Vorwort

Diese Sondervereinbarung gilt ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leasing-, Miet- bzw. Mietkaufverträge<sup>2</sup> der SCANIA Finance Deutschland GmbH (SFD) für die Finanzierung von elektrisch betriebenen Nutzfahrzeugen. Im Fall von Widersprüchen ist diese Sondervereinbarung vorrangig. Vertragsbestandteil ist ferner die Förderrichtlinie<sup>3</sup> zur Beantragung einer Förderung von Tank- und Ladeinfrastrukturen für alternative, klimaschonende Antriebe in der für den jeweiligen Förderantrag seitens SFD gültigen Fassung.

### 2. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Leasinggegenstand

2.1 Der Kunde konfiguriert bei einem SCANIA-Händler das von ihm zur Bestellung beabsichtigte Fahrzeug und bestätigt verbindlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der ihm zur Verfügung gestellten Konfiguration und stellt eine der Konfiguration entsprechende Finanzierungsanfrage an SFD. SFD beantragt daraufhin die Förderung nach der Richtlinie. Nach positiver Kreditentscheidung über den Kunden und mit Eingang eines positiven Förderbescheides unterbreitet SFD dem Kunden ein Leasingangebot, dass nur innerhalb von 10 Tagen ab Angebotsdatum, spätestens jedoch nach Ablauf von 42 Tagen ab Bewilligungsdatum des Förderbescheides angenommen werden kann. Maßgeblich ist der Eingang bei SFD. Das Bewilligungsdatum wird dem Kunden im Leasingangebot mitgeteilt. Nach ordnungsgemäßer und vollständiger Annahme des Leasingangebotes durch den Kunden bestellt SFD das Fahrzeug entsprechend der verbindlichen Konfiguration seitens des Kunden.

2.2 Sofern der Lieferant das Fahrzeug innerhalb von 11 Monaten ab Bewilligungsdatum des Förderbescheides an den Kunden ausliefert bzw. die Bereitstellung zur Abholung anzeigt und der Kunde das Fahrzeug innerhalb von 12 Monaten ab Bewilligungsdatum des Förderbescheides zulässt, beginnt die Leasingzeit mit dem Datum der Zulassung.

Sofern der Lieferant das Fahrzeug nicht innerhalb von 11 Monaten ab Bewilligungsdatum des Förderbescheides an den Kunden ausliefert bzw. die Bereitstellung zur Abholung anzeigt, wird der Leasingvertrag automatisch aufgelöst (auflösende Bedingung). In diesem Fall verzichten der Kunde und SFD auf etwaige gegenseitige Schadenersatzansprüche. Der Kunde, der Lieferant und SFD können in diesem Fall eine individualvertragliche Vereinbarung treffen, um die verspätete Auslieferung und die Fortsetzung des Leasingvertrages zu vereinbaren.

Sofern der Lieferant das Fahrzeug innerhalb von 11 Monaten ab Bewilligungsdatum des Förderbescheides an den Kunden ausliefert bzw. die Bereitstellung zur Abholung anzeigt, der Kunde das Fahrzeug jedoch nicht innerhalb von 12 Monaten ab Bewilligungsdatum des Förderbescheides zulässt, beginnt die Leasingzeit mit dem Tage des Ablaufs der vorstehenden 12-Monatsfrist. In diesem Falle ist SFD zur Geltendmachung des in 3.2 bezeichneten Schadenersatzanspruchs berechtigt.

### 3. Verpflichtungen des Kunden, Folgen bei Nichteinhaltung der Förderrichtlinie

3.1 Der Kunde verpflichtet sich, die in Ziffer 1 genannten Förderungsrichtlinie einzuhalten und zu erfüllen.

3.2 Soweit von der Förderbehörde eine Mitwirkung des Zuwendungsempfängers verlangt wird und diese nur mit Unterstützung des Kunden erbracht werden kann, so ist der Kunde zur entsprechenden Mitwirkung und Unterstützung verpflichtet.

Die Mitwirkungspflicht bezieht sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf die Begleitforschung und die entsprechende Datenübermittlung sowie auf die Datenübermittlung zur Erfolgskontrolle.

3.3 Im Fall der Nichterfüllung der Förderrichtlinie bzw. der vorgenannten Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht durch den Kunden ist SFD berechtigt, vom Kunden Schadensersatz in Höhe des nicht gezahlten Förderungsbetrages bzw. des Förderungsrückforderungsbetrages bei notleidender Förderung bzw. eines gegenüber SFD geltend gemachten Schadensersatzanspruchs bei vom Leasingnehmer nicht eingehaltenen Bedingungen der Förderrichtlinie zu fordern. Dies betrifft insbesondere, ohne Anspruch auf Vollständigkeit,

- Schadensersatz für Rückforderung des Förderungsbetrages bei Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges, bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bei Insolvenz des Kunden, im Falle des Totalschadens oder ähnliche Unfallereignisse, die einen weiteren Einsatz des Fahrzeuges unmöglich machen, sowie in allen unter Punkt 6 der Richtlinie genannten Fällen.
- Ferner steht SFD gegen den Kunden ein Schadensersatzanspruch bei nicht vollständiger oder unrichtiger Mitwirkung an der Begleitforschung und Lieferung von Daten zu. Punkt 8.1.4 der Richtlinie, sowie bei nicht vollständiger Erfüllung der Verpflichtung der Datenübermittlung über die Erfolgskontrolle, Punkt 7 der Richtlinie.
- Ferner ist der Kunde verpflichtet, SFD den Förderbetrag zu erstatten, falls die Fördermittel aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht ausgezahlt werden, Punkt 8.2.1 der Richtlinie.
- Ferner steht SFD gegen den Kunden ein Schadensersatzanspruch in Höhe des zurückgeforderten Förderbetrages zu, wenn der Kunde trotz rechtzeitiger Zulassungsmöglichkeit die Zulassung innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht nachweist, Punkt 8.3.1 der Richtlinie.
- SFD hat ferner einen Schadensersatzanspruch gegen den Kunden in Höhe des zurückgeforderten Förderbetrages, wenn der Kunde nicht nachweist, dass das Fahrzeug vier Jahre auf ihn zugelassen war, Punkt 8.3.4 der Richtlinie.
- Ferner steht SFD gegen den Kunden ein Schadensersatzanspruch in Höhe des zurückgeforderten Förderbetrages zu, wenn der Kunde die im Förderantrag zugrunde gelegte und zwischen dem Kunden und SFD vereinbarte Mindestlaufleistung mit dem geförderten Fahrzeug nicht erbringt.
- Der Kunde haftet in allen vorgenannten Fällen und in allen Fällen der Richtlinie bei Rückforderung des Förderbetrages auf Schadensersatz in Höhe der Zinsforderung der Förderungsbehörde.

Soweit eine Förderung seitens der SFD zurückzahlen ist, erhöht sich nachträglich der zu finanzierende Betrag und damit die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage. Die vorgenannten Schadensersatzansprüche sind daher Ausgleichszahlungen, die darauf gerichtet sind, Ansprüche aus dem Leasingverhältnis an die tatsächliche Nutzung des Leasinggegenstandes anzupassen. Sie unterliegen als „unechte Schadensersatzansprüche“ der Umsatzsteuer.

3.4 SFD ist zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages im Falle von schuldhaften Vertragsverletzungen des Kunden oder bei erheblicher Verschlechterung seiner Bonität berechtigt; dies gilt auch vor Auslieferung des Fahrzeuges.

## Sondervereinbarung für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge

- 3.5 Kommt es zu einer Störung des Vertragsverhältnisses nach positiver Förderung, die nicht im Verantwortungsbereich oder auf dem Verschulden von SFD oder der Lieferanten beruht, ist der Kunde verpflichtet, den sich hieraus ergebenden Schaden an SFD zu ersetzen. Dies gilt auch für eine Verzinsung der Fördersumme.
4. **Kontrollrechte**  
Der Kunde räumt SFD das uneingeschränkte Recht auf Kontrolle und Untersuchung des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf die Einhaltung der Förderbedingungen ein. SFD ist berechtigt, sich zur Durchführung der Kontroll- und Untersuchungshandlungen fachkundiger Dritter zu bedienen. SFD bzw. der von SFD beauftragte Dritte sind berechtigt, das Betriebsgelände des Kunden nach vorheriger Ankündigung zu betreten.
5. **Gebühr zur Zwischenfinanzierung des Investitionszuschusses**  
Die Förderung gem. der Richtlinie KsNI steht ausschließlich im Interesse des Kunden, da der gesamte Förderbetrag über reduzierte Leasingraten an den Kunden weitergegeben wird. Daher ist der Förderbetrag vom Beginn der Leasingzeit bis zum Eingang des Förderbetrages bei der SFD vom Kunden zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt in Form von monatlichen Pauschalbeträgen gemäß der individuellen vertraglichen Vereinbarung. Der Pauschalbetrag fällt mit jedem angefangenen Monat der Zwischenfinanzierung an.

---

<sup>1</sup> Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Sofern in dieser Sondervereinbarung Bezug genommen wird auf die Nummerierung der Richtlinie KsNI, so bezieht sich dieses auf die Version vom 02. August 2021. Bei neueren Versionen bezieht sich die Nummerierung auf die entsprechenden inhaltsgleichen bzw. weitgehend gleichen Absätze der entsprechenden neueren Version.

<sup>2</sup> Im Folgenden wird für alle Finanzierungsformen der Begriff „Leasing“ verwendet.

<sup>3</sup> Siehe Fußnote 1.